

# „Nach einem Schreiber kommt kein Schönerer mehr ...“

## Jüdische Parlamentarier im österreichischen Abgeordnetenhaus

VON GÜNTHER SCHEFBECK

Zur gemeinsamen Vertretung der 17 das sogenannte Cisleithanien bildenden Kronländer war auf der verfassungsgesetzlichen Grundlage des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in seiner Fassung von 1867 der Reichsrat berufen. Seine unmittelbare Vorgängerinstitution war der „engere Reichsrat“ des Februar-Patents von 1861 gewesen, das auch einen in seinem Vertretungsanspruch auch die Länder der Stephanskronen umschließenden „weiteren Reichsrat“ vorgesehen hatte, welcher freilich von Ungarn und Kroaten nicht besetzt worden war. Der Reichsrat bestand aus zwei Kammern, Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, beide verfassungsrechtlich gleichberechtigt, Ersteres aber politisch von Anfang an gewichtiger. Die Geschichte des Abgeordnetenhauses lässt einige deutliche Zäsuren erkennen, die insbesondere mit der Wahlrechtsentwicklung zusammenhängen, aber auch merkliche Auswirkungen auf die Vertretung der Nationalitäten im Abgeordnetenhaus nach sich gezogen haben: die Einführung des direkten Wahlrechts 1873, die Einführung des allgemeinen (aber noch nicht gleichen) Männerwahlrechts 1896 und schließlich die Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts 1907.

### Das altösterreichische Abgeordnetenhaus als multinationales Parlament

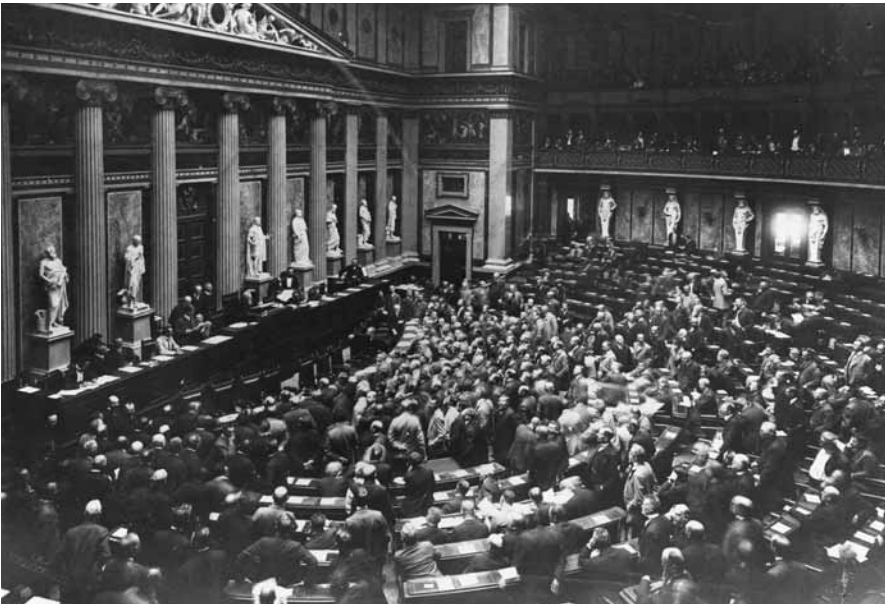
Bis 1873 wurde das Abgeordnetenhaus von den Landtagen besetzt, nur als Ausnahme waren direkte Notwahlen vorgesehen. Da kein parteimäßiger oder nationaler Proportional Schlüssel vorgesehen war, konnte die jeweilige Landtagsmehrheit ihre Parteigänger bzw. Angehörige der Mehrheitsnationalität ins Abgeordnetenhaus entsenden. Eingeschränkt war diese Möglichkeit nur durch das Kurienwahlrecht und durch den Umstand, dass in vielen Fällen auch noch innerhalb der einzelnen Kurien Wahlkreisgruppen eingerichtet waren, denen die Abgeordneten nach einem bestimmten Schlüssel zu entnehmen waren; wenn daher die Angehörigen der Minderheitsfraktion in einer Kurie oder Wahlkreisgruppe alle Mandate besetzten, konnte die Wahl nur auf einen der Ihren fallen. Dieses disproportionale System hatte auch noch zur Folge, dass schon eine, absolut gesehen, geringfügige Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag zu einer völligen

Umkehrung der ethnischen Zusammensetzung der von diesem Kronland ins Abgeordnetenhaus entsandten Gruppe von Mandataren führen konnte.

Die Wahlrechtsreform von 1873 schuf in dieser Hinsicht stabilere Verhältnisse. Von nun an wurden die Abgeordneten grundsätzlich direkt, also ohne Zwischenschaltung der Landtage, gewählt (in der Kurie der Handels- und Gewerbe-Kammern erfolgte die Wahl durch die Kammerräte, in der Landgemeindegurie über Wahlmänner). Die damals regierenden Deutschliberalen büßten zwar durch die Reform einen Teil ihrer Mehrheit ein, die von 57 Prozent auf 53 Prozent der Sitze fiel, aber diese schienen nun besser abgesichert, hatte doch vorher die Gefahr bestanden, dass ein Sinneswandel einiger weniger Wahlberechtigter in der Großgrundbesitzerkurie einiger Landtage zum Verlust gleich eines Drittels der Sitze führen konnte. Mittelfristig aber war der Vormarsch der slawischen Nationalitäten – der Tschechen in den Ländern der Wenzelskronen (wo die Deutschen allein 1879 zwanzig von ihren bis dahin 94 Mandaten verloren), der Polen und der Kroaten – in der Mandatszahl nicht aufzuhalten; der organisatorische Vorsprung, der den Deutschen ursprünglich erfolgreichere Handhabung des Wahlmechanismus erlaubt hatte, war bald wettgemacht. Seit 1885 konnte man realpolitisch von keiner deutschen Mehrheit im Abgeordnetenhaus mehr sprechen (die Feudalen den Deutschen zuzuzählen wäre zwar nach ihrer bevorzugten Umgangssprache zulässig, aber politisch wenig sinnvoll gewesen, weil in den meisten Fällen nicht ihrem politischen Auftrag entsprechend).

Das 1896 geschaffene allgemeine Männerwahlrecht, das in einer neuen, V. Kurie ausgeübt werden konnte, führte aufgrund des verhältnismäßig geringen Anteils der dieser Kurie zugewiesenen Mandate an der Gesamtmitgliederzahl zu keiner spürbaren Veränderung in der nationalen Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses; nicht vergessen werden darf dabei, dass aufgrund der Größe der Wahlkreise manche ethnische Gruppe in dieser Kurie überhaupt nicht vertreten sein konnte. Die politischen Auswirkungen der Reform wiesen jedoch in die wahlrechtspolitische Zukunft: In der V. Kurie setzten sich die modernen „Massenparteien“ – Sozialdemokraten und Christlichsoziale – erstmals überzeugend durch.

Viel gravierendere Auswirkungen hatte die Reform von 1907, die zu einer Neugestaltung der Parteienland-



Die konstituierende Sitzung am 17. Juni 1907: das Abgeordnetenhaus des Reichsrats

schaft, aber auch zu verstärkter Vertretung bisher benachteiligter Nationalitäten führte. Zwar erfolgte die Wahlkreiseinteilung unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Steuerleistung, was insbesondere Italiener und Deutsche weiter bevorzugte, trotzdem konnten Tschechen, Slowenen und vor allem die Ruthenen ihre Stellung verbessern, wenngleich insbesondere die Letzteren immer noch deutlich unterproportional vertreten waren. Zum Schutz der polnischen Minderheit wurden nämlich in Ostgalizien 36 Doppelwahlkreise gebildet, die auch dem zweitgereihten Kandidaten die Wahl sicherten, wenn er zumindest ein Viertel der Stimmen erreichte. Ansonsten war man grundsätzlich bemüht, die Wahlkreise national einheitlich zu gestalten; lediglich in Mähren übernahm man aufgrund der hier besonders verzahnten ethnischen Situation das schon im „mährischen Ausgleich“ von 1905 konzipierte System der nationalen Kataster mit zwei ethnisch getrennten, jeweils das ganze Land überziehenden Wahlkreisnetzen.

Nach Wegfall der Feudalen gab es ab 1907 im Abgeordnetenhaus auch keine nominelle deutsche Mehrheit mehr. 1911 kam mit 259 gegen 257 Mandaten die einstmals gefürchtete „slawische Mehrheit“ zustande, ohne dass sich dies politisch als relevant erwiesen hätte, waren doch etwa die strukturellen Gegensätze zwischen Ruthenen und Polen schier unüberwindlich. Abgestimmt wurde nicht nach diesen virtuellen „Blöcken“, die mehr ideologische Schimäre und mediales Klischee denn politische Organisationsform waren.

Nahezu unverrückbar blockhaft war demgegenüber die Wahlkreiseinteilung in der Reichsratswahlordnung 1907 verankert worden. Durch Normierung eines Dreifünftelquorums war sie gegen Abänderungen zulasten der Deutschen geschützt, die ja durch sie nach wie vor begünstigt

waren, nicht so sehr allerdings wie die Italiener, wie die durchschnittlichen Einwohnerzahlen je Wahlkreis zeigen: für die italienischen Wahlkreise lagen sie bei 38.000, für die deutschen bei 40.000, für die rumänischen bei 46.000, für die slowenischen bei 50.000, für die polnischen bei 52.000 und für die kroatischen sowie die tschechischen Wahlkreise jeweils bei 55.000; die ruthenischen Wahlkreise, weil größtenteils in Ostgalizien gelegen, fallen mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 102.000 ganz aus dem Rahmen.

Ihre im Verhältnis zur Bevölkerungszahl zu errechnende überproportionale Vertretung rechtfertigten die Deutschen weiterhin mit dem aus den Zeiten des Zensuswahlrechts wohlbekannten Argument der Steuerleistung: Wenn sie mit rund 36 Prozent der Gesamtbevölkerung etwa 45 Prozent der Abgeordneten stellten, dann machten sie geltend, dass auf ihre Volksgruppe über 63 Prozent der direkten Steuerleistung entfielen.

Im parlamentarischen Procedere trat das „Nationalitätenproblem“ – ebenso wie in vielen anderen Zusammenhängen auch – primär als Sprachenfrage auf. In den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern gab es – anders als in Ungarn – keine Staatssprache; folgerichtig enthielt auch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses keine Bestimmung über eine Verhandlungssprache.

In der parlamentarischen Praxis genoss die deutsche Sprache jedoch eine Vorzugsstellung: Die Verhandlungsleitung und der Verkehr nach außen erfolgten in deutscher Sprache, die Beschlüsse des Hauses waren ebenso in ihr gehalten wie die Stenografischen Protokolle. Hingegen konnten in allen „landesüblichen Sprachen“ der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (also in deutscher, tschechischer, polnischer, ukrainischer, slowenischer, italienischer, kroatischer und rumänischer Sprache) Reden gehalten werden, die freilich nur dann ins Stenografische Protokoll Aufnahme fanden, wenn eine deutsche Übersetzung beigelegt wurde. Das war ab 1873 nur mehr selten der Fall, sodass die Stenografischen Protokolle keine Wiedergaben dieser Reden enthalten; in der Praxis behielten sich viele Abgeordnete damit, ihre Kernaussagen sowohl in der Sprache ihrer Volksgruppe als auch in deutscher Sprache zu formulieren. Die wiederholt erhobene Forderung, für alle landesüblichen Sprachen jeweils eigene Stenografen anzustellen, scheiterte nicht zuletzt am Kostenargument sowie am Argument der „langjährigen Übung“.

Zugelassen wurden jedoch nur Reden in den acht „landesüblichen“ Sprachen; so wurde einem galizischen Abgeordneten, der im Jahre 1907 im Zeichen des zunehmenden Panslawismus eine Rede in russischer Sprache halten wollte, das Wort entzogen! Eine Rede in jiddischer Sprache zu halten, haben, soweit ersichtlich, auch die jüdischen Abgeordneten aus Galizien nicht einmal versucht.

Erst bald nach Eröffnung der letzten, der XXII. Session des Abgeordnetenhauses im Jahre 1917 wurde die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses dahingehend geändert, dass fortan sämtliche, also auch die nicht in deutscher Sprache gehaltenen Reden wortgetreu ins Stenografische Protokoll aufzunehmen waren – einer der wenigen Fälle, in denen der „slawische Block“ (der hier überdies auch noch die Unterstützung durch die deutschen Sozialdemokraten fand) tatsächlich abstimmungsrelevant wurde.

Festzuhalten bleibt, dass ungeachtet der seit 1867 grundgesetzlich verbürgten Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen jene der dominanten Nationalität, und das war nun einmal nach wie vor die deutsche, in der Verfahrenspraxis des multinationalen oder multiethnischen Parlaments erkennbar bevorzugt wurde, wengleich das Ausmaß dieser Bevorzugung mit Fortdauer der Zeit ebenso merklich geringer wurde, zumindest in gleichem Maße, in welchem die Disproportionalität in der parlamentarischen Vertretung zurückging. Das multiethnische Parlament war immerhin auf dem Weg, seinem Anspruch gerecht zu werden.

Das „Nationalitätenproblem“ auf parlamentarischer wie außerparlamentarischer Ebene als das zentrale Problem der österreichisch-ungarischen Monarchie zu sehen scheint berechtigt. Dass die dominanten Nationalitäten – Deutsche und Ungarn – seit dem Ausgleich von 1867 ihr staats- und gesellschaftspolitisches Übergewicht über die übrigen Volksgruppen zu wahren gesucht haben, ist evident; ebenso offensichtlich ist jedoch, dass das Zerrbild der Monarchie als „Völkerkerker“ eine Diffamierung darstellt, verständlich indes aus propagandistischem Nationalitätenkampf. Schon der Vergleich etwa mit der damaligen russischen oder preußischen Politik den jeweiligen nationalen Minderheiten gegenüber spricht für sich. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass im Gegensatz zum Nationalstaat Ungarn – mit seinem magyarschen Staatsvolk und nationalen Minderheiten (sowie einem Sonderstatus für Kroatien) – die

im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder einen Nationalitätenstaat bildeten, dessen Verfassung die Gleichberechtigung der „Volksstämme“ garantierte, wengleich der mit einem gewissen Recht schlechtere Ruf Ungarns in der Perspektive des Auslands oft auf „Cisleithanien“ übertragen worden zu sein scheint.

Auch wer nicht so weit gehen will wie der Völkerrechtler Rudolf von Laun, der in seinem Gutachten von 1916 das österreichische Nationalitätenrecht als „leuchtendes Vorbild“ apostrophiert hat, musste anerkennen, dass die rechtliche Gleichstellung der Nationalitäten in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in einer für die damalige Zeit beachtlichen Weise konstitutionell verankert und vor allem durch ein bemerkenswertes Rechtsschutzsystem – die Möglichkeit, das Reichsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof anzurufen – abgesichert war.

Nichtsdestoweniger zeigt das Beispiel „Cisleithaniens“ aber auch, dass die Gleichberechtigung von Nationalitäten allein nicht ausreicht, um soziale und politische Konflikte zu entschärfen. Wirtschaftliche und soziale Diskriminierung bestimmter ethnischer Gruppen, mehr noch aber das subjektive Empfinden solcher Diskriminierung bestand weiter, und es fehlten vertrauensbildende Maßnahmen, die psychologisch den Gegensätzen zwischen den Nationalitäten entgegengewirkt hätten. So hat der Nationalitätenkonflikt auch das Parlament und insbesondere das Abgeordnetenhaus erfasst, das an seiner Lösung gescheitert ist, ja durch den Nationalitätenkonflikt immer wieder auch an der Bewältigung seiner anderen Aufgaben gehindert worden ist.

Hauptkriterium für den Zusammenschluss der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu Klubs – die auch damals, lange vor ihrer geschäftsordnungsmäßigen Verankerung schon eine wesentliche Rolle in der parlamentarischen Wil-



Antisemitische Karikatur des „Kikeriki“ (1896):  
Viele Juden treten der jungen Sozialdemokratie bei



Rabbi Josef Samuel Bloch weist den katholischen Moralthologen August Rohling in die Schranken (Karikatur aus dem „Kikeriki“, 1885)

lensbildung gespielt haben – war die ethnische Zugehörigkeit der Mandatare. Eine ganz grobe Skizze zeigt auf der Linken des Hauses zunächst die ihrerseits in mehrere Fraktionen gespaltenen liberalen Zentralisten, weitgehend identisch mit den deutschen Abgeordneten, die sich in der Folge, rund um das „Linzer Programm“ von 1882, in Richtung Deutschnationalismus bewegten; auf der Rechten die Föderalisten und damit – neben den deutschen Klerikalen – vor allem die Slawen. Der mächtige Polenklub bildete über Jahrzehnte hin eine Konstante in der parlamentarischen Willensbildung.

Die ideologischen Differenzierungen auch innerhalb der nationalen Lager wurden zunehmend feiner, die Zahl der Klubs nahm zu, das ethnische Kriterium blieb jedoch maßgeblich. Dem konnten sich auch die seit 1897 und in ihrer tatsächlichen Stärke ab 1907 im Abgeordnetenhaus vertretenen modernen „Massenparteien“ nicht entziehen: Die Christlichsozialen entwickelten sich bald zu einer deutschen Partei, und selbst die Sozialdemokraten konn-

ten ihren internationalistischen Anspruch nicht einlösen – nach den Wahlen von 1907 mit einer starken Fraktion von 87 Mandataren ins Abgeordnetenhaus eingezogen, spaltete sich diese bald in fünf Klubs (der deutschen, tschechischen, polnischen, italienischen und ukrainischen Sozialdemokraten), die indessen noch unter dem gemeinsamen Dach des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten vereint blieben. Nach den Reichsratswahlen von 1911 jedoch konstituierten sich drei getrennte Klubs, der deutschen, der tschechischen und der polnischen Sozialdemokraten; im Klub der deutschen Sozialdemokraten hospitierten auch die drei italienischen und der ruthenische Sozialdemokrat.

Diese ethnische Fraktionierung spiegelt das Maß wider, in dem der Nationalitätenkonflikt die Tätigkeit des Abgeordnetenhauses beherrschte, verstärkte dieses Maß aber seinerseits wieder – der klassische Fall eines positiven Rückkopplungsprozesses. Oft waren es ganz unbedeutend erscheinende Einzelfälle, an denen sich der Nationalitätenstreit entzündete, wie etwa die Frage der Errichtung eines slowenischen Untergymnasiums in Cilli. Seinen traurigen Höhepunkt – oder genauer: Tiefpunkt – erreichte der Nationalitätenkonflikt auf parlamentarischer Ebene aber in der sogenannten Badeni-Krise von 1897, als die von der Regierung Badeni erlassenen Sprachenverordnungen für Böhmen zu heftiger parlamentarischer Obstruktion seitens der deutschen Opposition mit Pultdeckelkonzerten, Schreiduellen, Filibusterreden und Anwendung aller Möglichkeiten der Geschäftsordnung zur Lahmlegung des Parlaments, wie etwa endlosen namentlichen Abstimmungen, und in der Folge zu wiederholter Vertagung des Reichsrats führten. Badeni demissionierte, die Sprachenverordnungen mussten schließlich zurückgenommen werden, das Parlament aber sollte sich von dem Schlag, den es selbst seinem Ansehen und seiner Stellung zugefügt hatte, nie mehr erholen, zumal, nachdem die Büchse der Pandora einmal geöffnet war, in analoger Situation mit umgekehrten Vorzeichen späterhin beispielsweise auch die tschechischen Abgeordneten nicht zögerten, zu Obstruktionsmaßnahmen Zuflucht zu nehmen.

Nach den Erfahrungen der Badeni-Krise wurden bis zum Ende der Monarchie Sprachenverordnungen – wie etwa in Dalmatien 1909 – nur mehr dann erlassen, wenn sich die Vertreter der betroffenen Nationalitäten vorher auf deren Grundsätze geeinigt hatten. Die Ansätze zur Lösung des „Nationalitätenproblems“ verlagerten sich ganz auf die Ebene der einzelnen Kronländer, wo in den Landtagen zum Teil fruchtbarere Arbeit möglich war als im Reichsrat. So wurde 1905 der in vier Landesgesetzen verankerte sogenannte mährische Ausgleich beschlossen, der unter anderem das Schulwesen neu ordnete und im Bereich der politischen Willensbildung durch Bildung nationaler Kurien im Landtag und nationaler Wählerklas-

sen die nationale Autonomie herstellte. 1910 folgte der Ausgleich in der ethnisch besonders stark durchmischten Bukowina, der sogenannte galizische Ausgleich von 1914 kam zu spät, um noch irgendeine praktische Auswirkung zu erlangen.

Mitentscheidend für das Schicksal der Monarchie war jedoch, dass in ihrem Kernland Böhmen kein Ausgleichswerk zustande kam. Das böhmische Problem war es auch, das 1914 zu neuerlicher Obstruktion, diesmal zunächst der tschechischen Abgeordneten, im Abgeordnetenhaus führte; als sich die Deutschböhmen anschickten, obstruktiven Gegendruck zu erzeugen, vertagte Ministerpräsident Graf Stürgkh, dem ohnedies Skepsis gegenüber dem Parlamentarismus nachgesagt wurde, den Reichsrat am 16. März 1914. Das kaiserliche Notverordnungsrecht erlaubte es der Regierung, über längere Zeiträume ohne Parlament handlungsfähig zu bleiben, und der Umstand, dass formelle Vertagung die Diätenbezüge der Abgeordneten erlöschen ließ, stellte zugleich ein politisches Sanktionsmittel dar.

Dass der Reichsrat erst mehr als drei Jahre später wieder zusammentreten würde, dürfte im März 1914 niemand geahnt haben. Nicht nur tagte gerade in jenen Wochen des Juni und Juli 1914, als die Regierung den Staat in einen Krieg stürzte, der zum Weltkrieg wurde, in Wien kein Parlament, in dem sich zumindest einzelne mahnende Stimmen – wie jene eines Liebknecht in Berlin oder die eines Jaurès in Paris – gegen die Kriegspolitik hätten erheben können, sondern kurz vor Abgabe der Kriegserklärung, am 25. Juli 1914, schloss der Kaiser die Reichsratssession und öffnete damit jenem „Kriegsabsolutismus“ Tür und Tor, der binnen kurzer Zeit das öffentliche Leben in seinen Würgegriff nehmen und den Grundlagen des Zusammenlebens im multiethnischen Staat irreversiblen Schaden zufügen sollte.

Die letzte, die XXII. Reichsratssession, zu deren Einberufung sich der junge Kaiser Karl für den 30. Mai 1917 unter dem Druck wachsender Unzufriedenheit veranlasst gesehen hatte, kam zu spät und war überdies zu kurz, um das Parlament doch noch zu einem Forum für die verfassungspolitische Neuorganisation der Monarchie werden zu lassen. Die Ansätze staatsrechtlicher Reformen, die diskutiert wurden, waren mehr als punktuelle Maßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Loyalität einzelner Volksgruppen denn als planvolle Konzepte zu sehen. Die Loyalitäten der wichtigsten nichtdeutschen Volksgruppen waren freilich bereits unterminiert, und die fraktionellen Strukturen im Abgeordnetenhaus zu instabil, um auch nur punktuelle Reformen erfolgreich ins Werk setzen zu können. Immerhin blieb das Abgeordnetenhaus der XXII. Session frei von Obstruktion, und immerhin ließ es, trotz des durch Krieg und Militärgerichtsbarkeit bedingten Verlusts einiger seiner besten Köpfe, immer wieder das intellektuelle und politische Potenzial aufblitzen, das ihm innewohnte.

## Die Vertretung der Juden im Abgeordnetenhaus

Wenn Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Gleichberechtigung aller „Volksstämme“ und aller landesüblichen Sprachen verfassungsrechtlich verankert hat, dann sind die österreichischen Juden als solche davon rechtlich unberührt geblieben: Der österreichischen Verfassungsordnung galten die Juden als Religionsgemeinschaft, und als solche wurden sie des Schutzes durch Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes teilhaftig. Als „Volksstamm“ im Sinne des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes waren die Juden nicht anerkannt.

Die Juden als Religionsgemeinschaft und nicht als ethnische Gruppe zu betrachten war aus der Realität jüdischer Lebensformen zumindest in den westlichen Kronländern durchaus herleitbar: Über Generationen hin war rechtliche Gleichstellung mit anderen Bevölkerungsgruppen das Ziel der Juden gewesen, das sie 1867 im Geist des politischen Liberalismus und in der rechtlichen Ordnung der „Dezemberverfassung“ endlich erreicht hatten. Auf dem Weg zur Gleichberechtigung hatten viele Juden auch manchen Schritt zur Assimilation getan, zur Assimilation an die jeweils dominante Volks- und Sprachgruppe, und das waren in den meisten Kronländern die Deutschen. So fühlten sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts viele jüdische Familien der deutschen Sprache und Kultur verpflichtet; selbst in Ungarn war der Anteil der zur deutschen Sprache hinneigenden Juden groß, wenngleich in der zweiten Jahrhunderthälfte auch viele Juden an der allgemeinen Tendenz zur Magyarisierung teilhatten.

Allein in Galizien lagen die Dinge anders: Nur dort gab es geschlossene dörfliche und sogar annähernd geschlossene städtische jüdische Gemeinschaften. Während in den größeren Städten auch Galiziens der Assimilationsdruck spürbar wurde, hier allerdings in Richtung auf die dominante polnische Volksgruppe, blieb in den kleineren Gemeinden die ostjüdische Kultur und das Jiddische als eigenständige Volkssprache lebendig. Und von hier gingen auch jene gegen Ende der Monarchie bis vor das Reichsgericht gelangten Bestrebungen aus, die Juden als ethnische Gruppe und ihre Sprache als landesüblich im Sinne des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes anerkannt zu sehen.

Das Reichsgericht hat diese Bestrebungen abschlägig beschieden. Eine genauere Analyse der Beratungen und Erkenntnisse weist freilich eine tendenzielle Verschiebung der unter den Mitgliedern des Reichsgerichts bestehenden Meinungen hin zu einer weniger ablehnenden Haltung aus. Als sich das Reichsgericht 1911 mit aus Galizien kommenden Beschwerden gegen die Unzulässigkeit der Angabe des Jiddischen als Umgangssprache im Rahmen von Volkszählungen zu beschäftigen hatte, fielen einige Äußerungen, die Sympathie für die Anerkennung einer eigenständigen jüdischen Nationalität bezeugten; das Argument, dass das Jiddische nicht die allgemeine Umgangssprache der Juden

sei, blieb dann aber doch dafür maßgeblich, dass ihm lediglich der Charakter eines lokalen Dialekts, nicht einer durch Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes geschützten landesüblichen Sprache zuerkannt wurde.

Vehement gegen die rechtliche Konstituierung eines jüdischen „Volksstammes“ wandten sich damals und in vielen anderen Zusammenhängen Vertreter der assimilierten Juden. So kein Geringerer als der ins Herrenhaus des Reichsrats berufene Philosoph Theodor Gomperz, der einer jener vielen im 19. Jahrhundert wirtschaftlich erfolgreichen jüdischen Familien entstammte, deren Mitglieder sich nach vollzogenem wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Aufstieg den Wissenschaften und Künsten zugewandt hatten. Gomperz warnte, als im Rahmen der Ausgleichsverhandlungen in der Bukowina, die unter anderem auf die Schaffung nationaler Wählerkataster abzielten, über die Einrichtung einer jüdischen Wählerkurie nachgedacht wurde, vor der Etablierung eines „Wahl-Ghettos“ – er fürchtete, dass eine Herauslösung der Juden aus den Bevölkerungsgruppen, an die sie sich assimiliert hatten oder zu assimilieren im Begriff waren, und das waren in der ethnischen Gemengelage der Bukowina einmal mehr überwiegend die Deutschen, die Früchte der 1867 erkämpften Gleichberechtigung zunichte machen könnte.

Diese Warnung, verbunden mit dem Hinweis auf die allenthalben um sich greifenden „dilettantischen Entstellungen der Rassenlehre“, schien ein gutes Vierteljahrhundert nachdem Georg Ritter von Schönerer den Rassenantisemitismus zum politischen Programm gemacht hatte, nicht unbegründet. Andererseits konnte ebenso gut argumentiert werden, dass gerade durch diesen mittlerweile weit verbreiteten Rassenantisemitismus das liberale Projekt gesellschaftlicher Integration der österreichischen Juden als gescheitert anzusehen war: Die Rassenideologie hatte einen Trennungsstrich gezogen, den auch Assimilationsbereitschaft nicht mehr zu überwinden vermochte. Mit der verlorenen Assimilationschance hatte sich aber ein neues jüdisches Selbst- und Nationalbewusstsein entwickelt, das in der zionistischen Bewegung am deutlichsten spürbar wurde.

In einer jener dem Reichsgericht unterbreiteten Beschwerden gegen die Weigerung der Behörden, das Jiddische bei den Volkszählungen als landesübliche Sprache anzuerkennen, war als Argument für den Bestand einer jüdischen Nation in Österreich darauf hingewiesen worden, dass es im Parlament einen Jüdischen Klub gebe, der von der parlamentarischen Tribüne aus die Forderungen dieser jüdischen Nation verkündete. Die Gründung dieses Jüdischen Klubs war das vielleicht am meisten Aufsehen erregende Zeichen für jenes neue jüdische Nationalbewusstsein gewesen, und auch wenn er nur eine Wahlperiode hindurch Bestand hatte, so wirkte dieses Zeichen doch weit über Österreichs Grenzen hinaus: Erstmals in der Geschichte der parlamentarischen Demokratie in Europa

und der Welt hatten sich Juden in einer Parlamentsfraktion zusammengeschlossen, für welche die gemeinsame jüdische Identität das Konstituens darstellte!

Vier Jahre lang hatte dieser Jüdische Klub Bestand, die XI. Wahlperiode oder die XVIII. bis XX. Session des Abgeordnetenhauses hindurch, von 1907 bis 1911, zunächst vier, dann gegen Ende der XX. Session nur mehr drei Mitglieder umfassend. Anders als die heutigen parlamentarischen Geschäftsordnungen enthielt jene des Abgeordnetenhauses keine Bestimmungen über die Bildung von Klubs, sodass auch keine dafür erforderliche Mindestanzahl von Abgeordneten vorgesehen war. Den parlamentarischen Usancen zufolge hatte ein so kleiner Klub natürlich nur geringes Gewicht bei prozeduralen Festlegungen oder der Besetzung von Ausschussmandaten, allein die Tatsache seiner Existenz war jedoch bereits eine Botschaft.

In einer aus Anlass seiner Konstituierung abgegebenen programmatischen Erklärung hatte der Jüdische Klub diese Botschaft verbalisiert: „Der ‚Jüdische Klub‘ wird stets für die Rechte, Interessen und die Wohlfahrt des jüdischen Volkes eintreten, die Anerkennung der jüdischen Nationalität und die faktische Durchführung der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der Juden energisch verlangen und unablässig zu verwirklichen trachten und alle, von welcher Seite immer kommenden Angriffe auf das Judentum entschieden abwehren. Im Sinne des jüdischnationalen Parteiprogrammes wird der ‚Jüdische Klub‘ nur eine freiheitliche, wahrhaft volkstümliche Politik vertreten, geleitet von den Grundsätzen wirtschaftlichen Fortschritts, sozialer Gerechtigkeit, individueller und nationaler Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Volksstämme.“ Und der Abgeordnete Artur Mahler fasste in seiner ersten großen Parlamentsrede das Leitbild des „Jüdischen Klubs“ in drei Worten zusammen: „Nation, Demokratie und Fortschritt“.

Waren bei den ersten aufgrund des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts durchgeführten Reichsratswahlen 1907 insgesamt fünf Abgeordnete gewählt worden, die sich als Vertreter einer national-jüdischen Politik deklarierten, und hatten sich eben vier von ihnen im „Jüdischen Klub“ zusammengeschlossen, so war die Zahl der „jüdischen Abgeordneten“ in einem weiteren Sinn des Wortes größer: Im Sinn des nach wie vor geltenden Rechtsbegriffes, der die Juden als konfessionelle Gruppe definierte, lag diese Zahl 1907 bei immerhin 14. Das waren zwar nur 2,7 Prozent der Abgeordneten, während der Anteil der Menschen jüdischen Glaubens an der Bevölkerung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder der Volkszählung 1910 zufolge bei 4,6 Prozent lag. Diese unterproportionale Vertretung dürfte jedoch, wird die konfessionelle Definition des Judentums transzendiert, durch einen überproportionalen Anteil von Abgeordneten jüdischer Herkunft unter den konfessionslosen Abgeordneten (insbesondere der Sozialdemokratie)

sowie durch zum Christentum konvertierte Parlamentarier jüdischer Herkunft ausgeglichen worden sein.

Wer die „jüdischen Abgeordneten“ im alten Österreich in den historischen Blick nehmen will, muss daher zunächst den Kreis derjenigen Parlamentarier abgrenzen, die unter diesen Begriff subsumiert werden sollen. Anders als im Fall der acht anerkannten Nationalitäten eignet sich ein ethnischer Ansatz dafür zunächst nicht, weil ein rechtlich verbindliches Bekenntnis zur „jüdischen Sprache“ oder zu einer „jüdischen Nation“ eben nicht vorliegen kann. Die „jüdisch-nationalen“ Abgeordneten haben an seine Stelle ein zwar nicht rechtlich, aber politisch wirksames Bekenntnis gesetzt – da sie aber auch in den letzten Jahren der Monarchie nur eine Minderheit der Abgeordneten jüdischen Glaubens ausgemacht haben, scheint es nahe liegend, das der Rechtsordnung entsprechende Merkmal des mosaischen Bekenntnisses als Abgrenzungskriterium heranzuziehen.

Jenseits dieses statistisch fassbaren Kriteriums bleiben dennoch Menschen zu nennen, die, bedingt durch Herkunft bzw. Sozialisation, eine Prägung in der geistigen Welt des Judentums erfahren haben und daher auch nach Übertritt zum Christentum oder zur Konfessionslosigkeit sinnvollerweise als „jüdische Parlamentarier“ bezeichnet werden können. Die ersten in Ministerämter aufgestiegenen Abgeordneten jüdischer Herkunft, Josef Unger und Julius Glaser, waren konvertiert, ebenso der Gründer der österreichischen Sozialdemokratie, Victor Adler, während viele bedeutende Sozialdemokraten jüdischer Herkunft, wie etwa Wilhelm Ellenbogen, ohne religiöses Bekenntnis waren.

Den Bogen von Unger und Glaser, den Ministern in der liberalen Regierung von Fürst Adolf Auersperg in den 1870er-Jahren, zu Adler und Ellenbogen zu schlagen, den sozialdemokratischen Oppositionspolitikern in den letzten Jahrzehnten der Monarchie, weist über die Einzelpersonlichkeiten hinaus auf die allgemeine Tendenz politischen Engagements von Juden im konfessionellen Sinn wie von Menschen jüdischer Herkunft zwischen Anfang und Ende der konstitutionellen Monarchie des alten Österreich.

Am Anfang stand die Hoffnung gesellschaftlicher Integration der Juden im Geist des Liberalismus, und das hieß: des deutschen Liberalismus. Die jüdischen Parlamentarier der Anfangszeit der konstitutionellen Ära fühlten sich zumeist dem deutschen Liberalismus verpflichtet, ja zählten, wie Ignaz Kuranda, zu dessen Leitfiguren. Beeindruckt von deutschem Geist und deutscher Kultur, suchten sie damit ihr Heil aber in einem politischen Milieu, das in seiner Gegenposition zu den nichtdeutschen Nationalitäten den Keim zum späteren Deutschnationalismus bereits in sich trug. Als dieser sich in den 1880er-Jahren Bahn brach, war das für viele deutschliberale jüdische Politiker ein Heimatverlust, den manche, wie der Historiker Heinrich Friedjung, zunächst einfach nicht zur Kenntnis nehmen wollten, andere, wie Victor Adler, mit dem Aufbruch in ein

## Der Abgeordnete Dr. Straucher



nimmt in den österreichischen Delegationen eine sehr prononzierte Sonderstellung ein; man kann sagen, er ist der „reinste“ Delegationist!

Der Parlamentarier Benno Straucher, Mitglied des Abgeordnetenhauses von 1897 bis 1918, ebenso Rechtsanwalt und Präsident der Czernowitzer Jüdischen Gemeinde (Karikatur aus dem „Kikeriki“, 1906)

neues politisches Ambiente beantworteten. Sie fanden ihre neue politische Heimat in der Sozialdemokratie, deren Internationalismus Gewähr gegen ein Abgleiten in den Rassenantisemitismus bot und die gerade in der Phase ihrer Formierung aus dieser Zufuhr intellektueller Potenz wichtige Impulse erhielt.

Anders die Tendenz in Galizien, wo sich die jüdischen Eliten der Anziehungskraft des Polentums und auf parlamentarischen Boden des Polenklubs ausgesetzt sahen, der es jahrzehntelang verstand, die nichtruthenischen galizischen Abgeordneten jenseits ideologischer Differenzierungen zwischen der konservativen Grundströmung insbesondere der ländlichen Regionen und liberaleren Strömungen in den größeren Städten zu einer für den altösterreichischen Parlamentarismus ungewöhnlich kompakten Fraktion zu verschmelzen, welcher sich ab den späten 1870er-Jahren bis zur Jahrhundertwende regelmäßig auch die jüdischen galizischen Abgeordneten anschlossen; nur wenige, wie der Bankier und Handelskammerabgeordnete Nathan Ritter von Kallir aus Brody, hielten am deutschen Liberalismus fest.

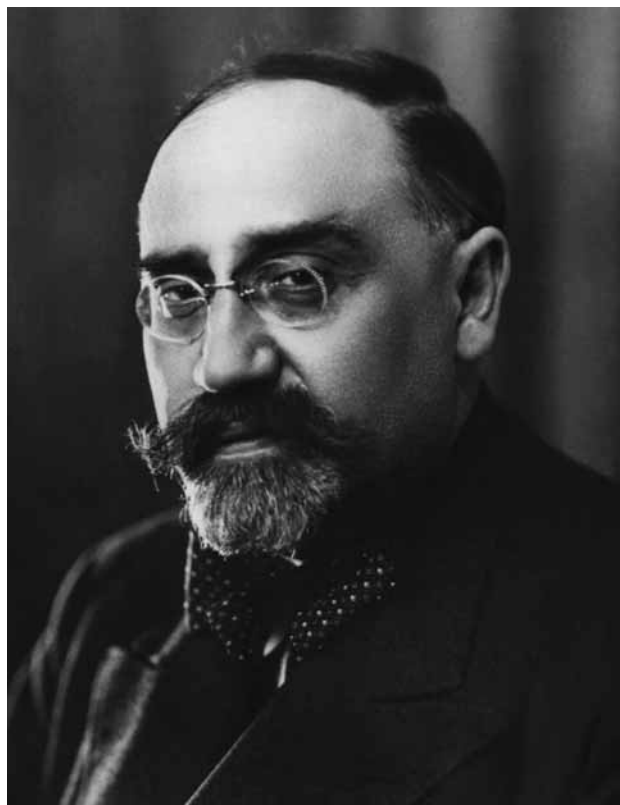
Noch im Schoße des Polenklubs vollzog sich aber der Wandel zu einer bewussteren und expliziten Vertretung

jüdischer Interessen. Soll dieser Wandel an einem Namen festgemacht werden, dann ist dies jener des aus Dukla in Galizien gebürtigen, aber in Floridsdorf als Rabbiner wirkenden Josef Samuel Bloch. Bloch war es, der sich in seiner viel Aufsehen – sehr viel mehr, als der Wiener Kultusgemeinde lieb war – erregenden Auseinandersetzung mit dem sich in den altbekannten Ritualmordvorwürfen ergehenden katholischen Moralthologen August Rohling erstmals offensiv dem in den 1880er-Jahren anwachsenden Antisemitismus entgegengesetzt hatte, den explizit zu bekämpfen nach der Mehrheitsmeinung des Wiener Kultusvorstandes ihn gerade zu schüren drohte.

Mit Rabbi Bloch begann die Politik jüdischer Selbstverteidigung gegen den wiedererwachten Antisemitismus – Selbstverteidigung allerdings noch nicht in einem „jüdisch-nationalen“, sondern in einem betont „österreichischen“ Sinn: Die Juden seien, wie Bloch 1886 schrieb, „weder den Deutschen noch den Czechen stammesgleich“, sondern „Österreicher sans phrase“ und der „Grundstock“ einer noch zu bildenden österreichischen Nationalität – welche gewaltige Vision eines auf jüdischem Ferment aufwachsenden österreichischen Nationalbewusstseins! Eine Vision, die Bloch mit dem „Ahnherrn“ der parlamentarischen Vertretung der Juden in Österreich verband, mit Adolf Fischhof, dem Revolutionär und führenden Mitglied des Reichstags von 1848, der als lebende politische Legende zu einem Vordenker und Vorkämpfer einer föderalistischen Reform der österreichischen Staatsordnung und der Entwicklung eines österreichischen Nationalbewusstseins geworden war.

Rabbi Bloch hatte sich gleich in einen dreifachen Gegensatz zur Wiener Kultusgemeinde gesetzt: religiös-dogmatisch in seiner Orientierung an talmudischer Orthodoxie zum Wiener liberalen „Reformjudentum“; sozialpolitisch in seiner „sozialistischen“ Talmudinterpretation zur immer noch engen Verbindung des Wiener jüdischen Establishments mit dem „Laissez-faire-Kapitalismus“; nationalpolitisch mit seinem „Österreichertum“ zum „Deutschtum“ ebendieser Wiener jüdischen Elite. Parlamentarisch hatte er seinen Rückhalt im Polenklub, dem er als Abgeordneter des galizischen Städtewahlkreises Kolomea–Buczacz–Sniatyn beigetreten war.

Als Abgeordneter dieses Wahlkreises, der eine strukturelle jüdische Mehrheit aufwies, war er einem anderen Rabbiner nachgefolgt, Simon Schreiber aus Krakau, der sich gleich ihm als jüdischer Abgeordneter dem Polenklub angeschlossen hatte, aber noch nicht Blochs Vehemenz im öffentlichen Auftreten für die jüdischen Interessen und gegen den Antisemitismus besaß. Einmal allerdings war es auch aus ihm herausgebrochen: Als Georg Ritter von Schönerer, damals bereits erkennbar auf dem Weg zum Rassenantisemiten, der im Abgeordnetenhaus in der alphabetischen Folge der Mitglieder unmittelbar vor Schreiber gereiht war, bei einer namentlichen Abstimmung zunächst



Der Wiener Abgeordnete Robert Stricker, Mitglied der Nationalversammlung von 1919 bis 1920, war der einzige jüdisch-nationale Parlamentarier der Republik Österreich

übersehen und erst nach Schreiber aufgerufen worden war, soll der den denkwürdigen Ausruf getan haben: „Nach einem Schreiber kommt kein Schönerer mehr!“

Mit jüdischem Witz war dem Antisemitismus freilich nicht nachhaltig beizukommen. Zwar dauerte es einige Jahre, bis sich Blochs Selbstverteidigungspolitik durchzusetzen begann – allein auch die Wiener Kultusgemeinde musste immer mehr umdenken, je deutlicher es wurde, dass der Altliberalismus auf verlorenem Posten gegen den anwachsenden Antisemitismus stand. Der von Bloch propagierte österreichische Patriotismus wurde nun allerdings von der neuen „jüdisch-nationalen“ Bewegung überholt, die sich der jungen Idee des Zionismus verpflichtet fühlte.

Ihren strukturellen Schwerpunkt fand diese Bewegung in Galizien, griff jedoch über dessen Grenzen aus: Von den vier Mitgliedern des Jüdischen Klubs des Jahres 1907 waren drei, Heinrich Gabel, Artur Mahler und Adolf Stand, in galizischen Wahlkreisen gewählt worden, der Klubobmann Benno Straucher aber in Czernowitz, der Hauptstadt der Bukowina. Den „bewusst jüdischen“ Abgeordneten zuzurechnen war aber auch der im Krakauer Judenviertel gewählte Adolf Groß, der sich hier gegen einen polonisierten jüdischen Kandidaten auf der einen und einen zionistischen auf der anderen Seite durchgesetzt hatte.

Die neue Reichsratswahlordnung 1907 hatte somit fünf nicht assimilierten Juden die Wahl ins Abgeordnetenhaus ermöglicht. Freilich waren drei von ihnen jeweils im zweiten Wahlgang, Gabel und Mahler mit ruthenischer, Stand mit sozialdemokratischer Unterstützung, gewählt worden; da in einigen weiteren Wahlkreisen die „jüdisch-nationalen“ Kandidaten jedoch nur knapp unterlegen waren, schien dies insgesamt ein realistisches Mandatspotenzial zu sein.

Dass es bei der zweiten und letzten nach dem allgemeinen und gleichen Männerwahlrecht durchgeführten Reichsratswahl nicht ausgeschöpft werden konnte, war ein vielleicht unvermeidlicher Rückschlag: Die großen Erwartungen, die in den Jüdischen Klub gesetzt worden waren, hatte dieser angesichts seiner geringen zahlenmäßigen Stärke und der gesamtpolitischen Lage nicht zu erfüllen vermocht; hinzu kamen taktische Fehler, auch gegenüber den Ruthenen als potenziellen Wahlbündnispartnern. So wurde 1911 nur Benno Straucher in seinem Czernowitzer Wahlbezirk wiedergewählt, und der Jüdische Klub bestand nicht weiter. Hinzu kam allerdings der in einem galizischen Wahlkreis bei einer Nachwahl gewählte unabhängige Jude Heinrich Reizes, der sich im Abgeordnetenhaus immer mehr dem „jüdisch-nationalen“ Standpunkt näherte und hier mit Straucher eng zusammenarbeitete. Wiedergewählt wurde auch der unabhängige jüdische Abgeordnete Adolf Groß in Krakau.

Die Zahl der Abgeordneten, die sich zum mosaischen Glauben bekannten, war damit im Jahr 1911 auf zwölf, nach 14 im Jahr 1907, gefallen. Neben Straucher, Reizes und Groß waren dies die polnischen Sozialdemokraten Hermann Diamand und Hermann Liebermann, die in Lemberg bzw. Przemyśl gewählt wurden, in Stanislaw der polnische Demokrat Edmund Rauch, in Brody der polnischfortschrittliche Demokrat Heinrich Kolischer, in Tarnopol der polnischnationale Demokrat Rudolf Gall, zwei Polnischkonservative, Bernhard Stern im Wahlkreis Buczacz–Sniatyn–Zaleszczyki und Ignaz Steinhaus in Zółkiew–Rawa Ruska–Sokal–Wielkie Ocszy, schließlich der in der Wiener Inneren Stadt wiedergewählte Deutschfortschrittliche Camill Kuranda sowie der in der Leopoldstadt wiedergewählte Sozialpolitiker Julius Ofner, die sich beide im Abgeordnetenhaus keinem Klub anschlossen. Drei bewusst jüdischen Abgeordneten standen in der letzten, der XII. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses also neun assimilierte Juden gegenüber, sofern die konfessionslosen bzw. die getauften Abgeordneten jüdischer Herkunft außer Betracht bleiben.

Hatte die Regierung Stürgkh den Reichsrat nach beginnender Obstruktion im Frühjahr 1914 vertagen lassen und der „Kriegsabsolutismus“ das parlamentarische Leben in Österreich völlig zum Erliegen gebracht, so waren nach der Wiedereinberufung des Reichsrats durch den jungen Kaiser Karl I. im Frühjahr 1917 wieder Hoff-

nungen auf und Diskussionen über eine grundlegende Verfassungsreform aufgekommen. In diese Diskussionen brachten die jüdisch-nationalen Parlamentarier ihre Forderung nach Anerkennung der jüdischen Nationalität mit Nachdruck ein.

Als im Oktober 1918 der Zerfall der Monarchie absehbar wurde, hatten viele, so auch die jüdischen Parlamentarier, sich binnen kurzer Zeit neu zu orientieren. In der Perspektive auf ein Leben als Minderheit in den Nachfolgestaaten der Monarchie wandten sie ihr Augenmerk der Gewährleistung des Minderheitenschutzes zu.

In der jungen Republik Österreich – bzw. Deutschösterreich, wie sie sich bis St. Germain nannte – konnten die Juden an die in den letzten Jahren der Monarchie aufgebaute Tradition „jüdisch-nationaler“ parlamentarischer Vertretung zunächst anknüpfen: Der Zionist Robert Stricker, der bei der Reichsratswahl 1911 in der Leopoldstadt noch gegen Julius Ofner unterlegen war, zog bei der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung 1919 im Wahlkreis Wien-Nordost als Vertreter der Jüdisch-nationalen Partei ins Parlament ein. Unter den 170 Mitgliedern der Nationalversammlung waren fünf Abgeordnete mosaischen Glaubens, neben Stricker vier Sozialdemokraten, sodass der Anteil der sich zur israelitischen Konfession bekennenden Abgeordneten mit 2,9 Prozent sogar höher war als zuvor im Abgeordnetenhaus. Unter den acht weiblichen Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung – den ersten österreichischen Parlamentarierinnen – waren mit der zum katholischen Glauben konvertierten Christlichsozialen Hildegard Burjan und der konfessionslosen Sozialdemokratin Therese Schlesinger zwei Frauen jüdischer Herkunft.

Der Jüdisch-nationalen Partei gelang es allerdings trotz beachtlicher Stimmengewinne bei der Nationalratswahl 1920 unter veränderten wahlrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr, ein Mandat zu erlangen – „jüdisch-nationale“ Abgeordnete sind von da an im österreichischen Parlament nicht mehr vertreten gewesen. Ein wenn auch kurzer, so doch beachtenswerter Abschnitt in der Geschichte des österreichischen Parlamentarismus war zu Ende gegangen.



**Günther Schefbeck**

Geboren 1962 in St. Pölten. Studium der Geschichte und Politikwissenschaft an der Universität Wien. Seit 1986 in der Parlamentsdirektion tätig; seit 1993 als Leiter der Abteilung „Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik“; seit 2004 Präsident der Sektion der Archive der Parlamente und politischen Parteien im Internationalen Archivrat.